

„Und das Urteil lautet ...“

Haftungsfälle in der Endodontie – Wo bleibt die Einheitlichkeit?

Nachdem in der Ausgabe 4/2009 einige grundlegende, juristische Verhaltensempfehlungen angesprochen wurden, soll der Fokus nun überwiegend auf Gerichtsurteile aus dem Fachbereich Endodontie gelegt werden.

RA Martin Schmid/Mannheim

■ Rechtsprechungen auf dem Gebiet der Endodontie sind aus mehreren Gründen problematisch. Erstens: Zahnmedizinrecht entspringt in der alltäglichen Haftungspraxis keinem kodifizierten Gesetz. Es stellt vielmehr sogenanntes „Richterrecht“ dar, also eine Sammlung von Entscheidungen, was der eine oder andere Richter für „Recht“ hielt. Und dies ist absolut nicht immer einheitlich. Nur ein kleines Beispiel: Etwa die Hälfte aller Oberlandesgerichte hält das Setzen der Lokalanästhesie betreffend der Gefahr einer Nervschädigung für aufklärungspflichtig, etwa die andere Hälfte nicht. Mit anderen Worten: Es kann vom Zufall, anders herum, der Lage Ihrer Praxis abhängen, ob Sie im Falle des Falles gute oder schlechte Karten haben. Somit fehlt Ihnen als Zahnarzt (f/m) das, was Sie aus ihrem eigenen Fachbereich gewohnt sind: Verbindliche Leitlinien, etwas, an dem Sie sich festhalten können. Der alte Spruch „Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand“ hat, insbesondere im (Zahn-)Medizinrecht, also durchaus eine gewisse Berechtigung. Zweitens: Im Fachbereich Endodontie werden vergleichsweise deutlich weniger Haftungsprozesse von Patienten angestrengt als etwa im Bereich Implantologie. Über den Grund kann man nur spekulieren. Letztlich dürfte es daran liegen, dass bei Endodontie normalerweise nur ein Zahn betroffen ist und der Schaden sich daher in Grenzen hält. Der Patient ohne Rechtsschutzversicherung wird sich, wenn er von einem seriösen Anwalt beraten wird, daher eine Worst-Case-Rechnung aufmachen lassen und feststellen, dass der im

günstigsten Falle zu erzielende Schmerzensgeldbetrag maximal etwa so hoch ist wie die Justiz- und Sachverständigenkosten im Falle des vollständigen Prozessverlustes. Ein scharfsinniger Patient wird sich daher genau überlegen, ob er gerichtlich vorgeht. Dies gilt insbesondere deshalb, da die Gerichtsgutachter – jedenfalls nach meinen, recht umfangreichen forensischen Erfahrungen – häufig auf der Behandlerseite zu stehen scheinen, dies wiederum ganz im Gegenteil zu etwa dem oben bereits benannten Fachbereich der Implantologie. Es muss viel passieren, bis ein Gutachter eine endodontische Behandlung als a) schuldhaft-vermeidbar fehlerhaft und b) schadenskausal bezeichnet: Der vorgetragene Schaden ist in der Regel der Zahnverlust und/oder die Notwendigkeit, ein Implantat zu inserieren. Dennoch ist bei jeder endodontischen Versorgung bekanntlich ein Höchstmaß an Sorgfalt geboten, jeder von Ihnen weiß, wie anspruchsvoll die lege-artis-Aufbereitung etwa eines „Siebeners“ sein kann.

Ein Streifzug durch die endodontische Praxis

In der Reihenfolge der üblichen Behandlung sieht der Ablauf und die Entscheidungsfindung wie folgt aus:
Zu Beginn steht die Gebührenziffer 01 und damit

